



Corporate Governance Bericht 2015

Bericht zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes
der
Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH
für das Jahr 2015

Stand 19.07.2016

Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH
Hahn-Meitner-Platz 1
D - 14109 Berlin

Bericht zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes
für das Jahr 2015

Verantwortlich:

Thomas Frederking
Prof. Dr. Anke Kaysser-Pyzalla

Redaktion:

Dr. Ulrike Behrns,
Telefon (030) 8062 43366,
ulrike.behrns@helmholtz-berlin.de

Vorbemerkung:

Gemäß § 2 Abs. 8 Satz 2 ihres Gesellschaftsvertrages (GV) unterwirft sich die Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH dem „Public Corporate Governance Kodex (PCGK)“ des Bundes. Der PCGK empfiehlt, dass Geschäftsleitung und Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten sollen (Corporate Governance Bericht). Bestandteil des Berichts habe insbesondere die Erklärung zu sein, es wurde und werde den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes entsprochen. Der Bericht habe auch den Anteil von Frauen in Überwachungsorganen zu nennen. Wenn von den Empfehlungen abgewichen werde, habe dies nachvollziehbar begründet zu werden. Dabei könne auch zu den Anregungen des Kodex Stellung genommen werden.

Der hier vorgelegte Bericht bezieht sich auf den PCGK mit zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts unverändert gültigem Stand 30.06.2009¹ - von der Bundesregierung verabschiedet am 01.07.2009. Im folgenden Bericht sind die den PCGK zitierenden Passagen kursiv gesetzt. Bei den mit einem „*“ versehenen Zitierungen des PCGK haben sich die Berichtsinhalte gegenüber denen zu 2014 nicht verändert.

Nach Anhörung des HZB Aufsichtsrates in seiner Sitzung am 03.06.2015 haben die Gesellschafter der Neufassung des Gesellschaftsvertrages in der Sitzung am 27.07.2015 zugestimmt.

Bericht:

- I. Der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat lag zum 31.12.2015 bei einem Drittel.
- II. Die Vergütungen für die Geschäftsführer beliefen sich in 2015 auf insgesamt 152,2 Tsd. € für Frau Prof. Kaysser-Pyzalla und 106,4 Tsd. € für Herrn Frederking. Details finden sich unter Punkt VI am Ende des Berichts.
- III. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft keine Vergütung erhalten. Die Gesellschaft hat ihnen auch keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gezahlt oder hierfür Vorteile gewährt. Sie erhielten lediglich einen Ersatz für Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied entstanden sind. Dies galt bis zur Änderung des HZB-Gesellschaftsvertrages im Juli 2015 auch für den AR-Vorsitzenden.
- IV. Durch die Änderung des Gesellschaftsvertrags in § 8 (3) im Juli 2015 ist es in Ausnahmefällen möglich, eine Aufwandsentschädigung an einen externen AR-Vorsitzenden zu zahlen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt nach Beschluss der Gesellschafter pauschal 2.500 € pro Gremiensitzung (max. 5.000 €/Jahr). Etwaige Sondersitzungen des AR werden nicht gesondert entschädigt. Mit diesem Pauschalsatz ist der komplette Aufwand des Vorsitzenden abgegolten, zusätzliche Reisekostenerstattungen dürfen

¹ gem. Abruf unter dem Link „https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Bundesvermoegen/Privatisierungs_und_Beteiligungspolitik/Grundsaeetze_guter_Unternehmensfuehrung/unternehmensfuehrung-in-oeffentlichen-unternehmen-anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=6“, der auf der Seite „https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Bundesvermoegen/Privatisierungs_und_Beteiligungspolitik/Grundsaeetze_guter_Unternehmensfuehrung/unternehmensfuehrung-in-oeffentlichen-unternehmen.html“ des Bundesfinanzministeriums am 22.05.2015 zu finden war.

nicht gezahlt werden. Im Jahr 2015 ist einmalig von dieser Regelung Gebrauch gemacht worden.

- V. Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären, dass den Empfehlungen des Kodex im Wesentlichen entsprochen wurde und wird; von den im Folgenden aufgeführten Empfehlungen des PCGK wird seitens der Gesellschaft - momentan noch oder begründet dauerhaft - abgewichen:

Zu 2.2 des PCGK, Anteilseignerversammlung, Anmerkungen, Grundlagenzuständigkeiten

*Der PCGK empfiehlt, die Gesellschafterversammlung in angemessenem Umfang an der strategischen Ausrichtung des Unternehmens zu beteiligen.**

Der Katalog der Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung in § 13 (2) GV enthält diesen Punkt nicht. § 13 (1) GV regelt im Gegenteil, dass die Gesellschafter für alle Angelegenheiten zuständig sind, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind. Die Festlegung der Strategie und die Planung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Zentrums, insbesondere im Rahmen des Finanzierungsverfahrens der Helmholtz-Gemeinschaft, sind dem Aufsichtsrat übertragen (§ 9 (3) a) GV). Die Gesellschafter haben insofern auf ihre Beteiligung verzichtet. Dieses Vorgehen ist sinnvoll, da die Gesellschafter Sitz und Stimme im Aufsichtsrat haben (§ 8 (2) b) und c) GV), eine Beschlussfassung zu § 9 (3) a) GV gegen deren Stimmen gem. § 12 (4) GV ausgeschlossen ist und damit eine zusätzliche Befassung der Gesellschafterversammlung ein unnötiges redundantes Vorgehen wäre.

Zu 3.1.2 des PCGK, Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan, Grundsätze, Anmerkungen, Übertragung der Zustimmungsbefugnis auf einen Ausschuss

Der PCGK empfiehlt, die Übertragung einer Zustimmungsbefugnis auf einen Ausschuss auf Fälle zu beschränken, in denen die Zustimmung des Überwachungsorgans wegen der infolge der Größe des Gremiums regelmäßig zu erwartenden Entscheidungsdauer erhebliche Nachteilsgefahren für das Unternehmen erwarten lässt (vgl. auch 5.1.8 PCGK).

Mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages in §10 (1) im Jahr 2015 ist dieser Empfehlung des PCGK Genüge getan worden.

Beschlüsse eines Ausschusses an Stelle des Aufsichtsrats sind demnach nicht mehr zugelassen.

Zu 3.1.3 des PCGK, Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (Informationsversorgung des Überwachungsorgans)

*Der PCGK empfiehlt, die Berichtspflichten auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG zu orientieren. § 90 AktG sieht „regelmäßige“ Berichte über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft, mindestens jedoch „vierteljährlich“ vor.**

Gem. § 7 (4) GV haben die Mitglieder der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat zu dessen Sitzungen - mindestens jedoch jedes halbe Jahr - über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft [...] schriftlich zu berichten.

Diese Regelung des Gesellschaftsvertrages erscheint ausreichend, da es sich beim HZB, trotz eines Umsatzes von 130 Mio. €, um ein Unternehmen mit nur geringer Teilhabe am Wirtschaftsverkehr handelt, kurzfristige Änderungen der Lage der Gesellschaft im normalen Verlauf der Geschäftstätigkeit nicht zu erwarten sind und - für den Fall außergewöhnlicher Vorgänge - der Gesellschaftsvertrag in § 7 (4) zusätzlich zu der oben zitierten, anlässlich der Sitzungen des Aufsichtsrats gegebenen Berichtspflicht vorschreibt, dass die Mitglieder der Geschäftsführung [...] der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seiner Stellvertretung bei wichtigem Anlass schriftlich zu berichten haben.

Zu 4.4 des PCGK, Geschäftsleitung, Interessenkonflikte

Der PCGK gibt in den Punkten 4.4.1 bis 4.4.3 diverse Empfehlungen zur Treuepflicht der Mitglieder der Geschäftsführung aus (Wettbewerbsverbot, Verbot der Verfolgung persönlicher Interessen zum Nachteil der Gesellschaft, unverzügliche Offenlegung von Interessenkonflikten, Zustimmungspflicht des Überwachungsorgans bei Geschäften der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsleitung, ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmungen).

Obwohl die angesprochenen Punkte schon aus der nebenvertraglichen Treuepflicht resultieren, sollen sie zur Klarstellung künftig in die Geschäftsführerverträge aufgenommen werden. Für Geschäfte der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsleitung, ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmungen war vorgesehen, die Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats anlässlich der nächsten Überarbeitung in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen (vgl. PCGK-Bericht 2013).

Die entsprechende Ergänzung ist in dem oben genannten, neu gefassten Gesellschaftsvertrag in § 9 (3) g) enthalten.

Zu 5.1.1 des PCGK, Überwachungsorgan, Aufgaben und Zuständigkeiten (Selbstüberprüfung)

Der PCGK empfiehlt, dass das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten überprüfen sollen. Das Überwachungsorgan soll die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 dem Ausschuss „Jahresabschluss 2015“ den Auftrag erteilt, zusammen mit der Geschäftsführung einen Vorschlag für die operative Ausgestaltung dieser Selbstverpflichtung zu erarbeiten.“

Zu 5.1.2 des PCGK, Überwachungsorgan, Aufgaben und Zuständigkeiten, Mitglieder der Geschäftsleitung

Der PCGK empfiehlt bezüglich der Mitglieder der Geschäftsleitung, dass bei Erstbestellungen die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein soll.

Die Erstbestelldauer von fünf Jahren wird beibehalten. Die damit verbundene Planungssicherheit ermöglicht es, die Person mit dem für die Ausübung einer Geschäftsführung eines Forschungszentrums spezifisch erforderlichen Profil zu gewinnen. In kommenden

Geschäftsführerverträgen wird jedoch eine besondere Kündigungsmöglichkeit nach drei Jahren für den Fall der Nichtbewährung festgelegt.

Die entsprechende Ergänzung ist ebenfalls in dem oben genannten, neu gefassten Gesellschaftsvertrag unter § 6 (2) enthalten.

Zu 5.1.8 des PCGK, Überwachungsorgan, Aufgaben und Zuständigkeiten, Übertragung von Entscheidungskompetenz an Ausschüsse

Der PCGK empfiehlt unter 5.1.8, von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Überwachungsorgans Entscheidungskompetenzen zu übertragen, nicht Gebrauch zu machen.

Vgl. hierzu die Ausführungen zu 3.1.2 PCGK weiter oben.

Zu 5.2.2 des PCGK, Überwachungsorgan, Zusammensetzung, Altersgrenze

*Der PCGK empfiehlt, dass eine angemessene Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden soll.**

Es war bisher vorgesehen, entsprechende Regelungen anlässlich der nächsten Überarbeitung in den einschlägigen Abschnitten des Gesellschaftsvertrages des HZB zu verankern (vgl. den PCGK-Bericht 2013).

In dem neu gefassten Gesellschaftsvertrag ist eine solche Regelung nicht aufgenommen worden, da die rechtliche Situation bezüglich einer solchen Einschränkung nicht abschließend geklärt ist, insbesondere die Einrede einer Altersdiskriminierung zu besorgen ist².

Das Fehlen einer solchen Regelung wird auch als nicht schädlich eingestuft, da der Grundsatz gem. 5.2.1 PCGK, nach dem dem Überwachungsorgan nur Mitglieder angehören sollten, die aufgrund ihrer Qualifikation und Fähigkeiten in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Überwachungsorgans wahrzunehmen, tiefer greifende Wirkung entfaltet.

Zu 5.2.4 des PCGK, Überwachungsorgan, Zusammensetzung, ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung

Der PCGK empfiehlt, dass ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung nicht in den Vorsitz des Überwachungsorgans oder den Vorsitz eines Ausschusses des Überwachungsorgans wechseln sollen.

Mit der Aufnahme einer entsprechenden Regelung in § 8 (3) des im Jahr 2015 neu gefassten Gesellschaftsvertrages ist dieser Empfehlung des PCGK gefolgt worden.

² vgl. das Urteil des BGH vom 23.04.2012 zur Altersdiskriminierung des Geschäftsführers einer GmbH im öffentlichen Bereich (II ZR 163/10)

VI. Die Vergütungen der zum 31.12.2015 im Amt befindlichen Geschäftsführer setzten sich für 2015 wie folgt zusammen (Angaben gem. 6.2.1 des PCGK, in Euro):

	Thomas Frederking, Kaufm. GF	Prof. Dr. Anke Kaysser- Pyzalla Wiss. GF
Vergütung, erfolgsunabhängig	92.239,12	152194,32
Leistungen im Rahmen der Angleichung an den Beamtenstatus	14.143,21	0,00
Vergütung gesamt	<u>106.382,33</u>	<u>152.194,32</u>
weiterer Aufwand der Gesellschaft, der nicht Bestandteil der regelmäßigen Vergütung ist	<u>265.078,20</u>	<u>57.296,52</u>
davon:		
Erstattungen für Versorgungszwecke an die Universität	0,00	31.448,52
Zuführung zu den Pensionsrückstellungen	252.621,00	25.848,00
Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Umlagen	12.457,20	0,00